

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Mehrwertstadt Fraktion
im Erfurter Stadtrat
Herr Perdelwitz
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1499/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Bauleitplanverfahren JOP721 „Ortsteilzentrum Johannesplatz“; öffentlich

Sehr geehrter Herr Perdelwitz,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Im Jahr 2020 wurde der Vorentwurf und die öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan JOP721 "Ortsteilzentrum Johannesplatz" beschlossen (Aufstellungsbeschluss 2019). Welche Verfahrensschritte wurden seitdem absolviert (Beteiligung, Auswertung der Stellungnahmen, Behandlung von Abwägungsinhalten, etc.)?**

Nach dem Beschluss wurden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt und die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet. Weitere Verfahrensschritte wurden nicht durchgeführt.

- 2. Welche konkreten Abwägungsinhalte und Anpassung der Planung müssen zurzeit behandelt werden, dass dem Stadtrat seit dem Jahr 2020 noch kein weiterer Planstand vorgestellt wurde und wie ist der Stand der konkreten Behandlung dieser Inhalte?**

Zurzeit werden keine weiteren Arbeiten an der Planung durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes wäre fertig zu stellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf wurde bereits angearbeitet, kann jedoch durch fehlende personelle Kapazitäten aufgrund einer Vielzahl zu bearbeitender Planungen, die eine höhere Priorität (auch durch entsprechende Beschlussfassungen des Stadtrates) besitzen, nicht weiterbearbeitet werden.

- 3. Wann wird dem Stadtrat voraussichtlich der Entwurf des Bebauungsplans JOP721 für die formelle Beteiligung vorgelegt und welche Zeitschiene ist für das gesamte Bauleitplanverfahren inkl. Genehmigung der Satzung angedacht?**

Da Bauleitplanverfahren in ihrem Verlauf eine sehr hohe Dynamik aufweisen, werden Zeitschienen nur für laufende Planverfahren erstellt. Gleichzeitig hat

Seite 1 von 2

sich erwiesen, dass auch Prioritätensetzungen sich häufiger ändern. Daher wird über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zeitpunkt entschieden, zu dem personelle Ressourcen für die Bearbeitung zur Verfügung stehen. Es ist daher für das Projekt derzeit keine Zeitschiene vorgesehen (siehe Frage 2).

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn